

# Gülle

## Ausbringungsverbot



### Aktionsprogramm 2012

zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen

Stickstoffhaltige Düngemittel (Gülle, Jauche, Kompost,...) dürfen nicht auf wassergesättigte, überschwemmte, gefrorene oder schneebedeckte Böden aufgebracht werden. Als schneebedeckt gelten bereits Flächen, die zu mehr als der Hälfte eine Schneedecke aufweisen.

#### Ausbringungsverbot für Handelsdünger, Gülle, Biogasgülle, Gärrückstände, Klärschlamm

Dauergrünland u. Wechselwiese	30. Nov.	bis 28. Februar
sonst. Nutzflächen (z.B. Ackerflächen)	15. Okt.	bis 15. Februar
außer bei Folge- oder Zwischenfruchtanbau	15. Nov.	bis 15. Februar

#### Ausbringungsverbot für Stallmist, Kompost, Klärschlammkompost, entwässertem Klärschlamm auf

allen landwirtschaftlichen Nutzflächen 30. Nov. bis 15. Feber

**Ab 1. Feber** ist eine vorzeitige Düngung für Durumweizen, Sommergerste und Grünbedeckungen mit frühem Stickstoffbedarf (Raps, Wintergerste, Gemüse unter Vlies oder Folie) zulässig.

Diese Termine gelten soweit in wasserwirtschaftlich besonders geschützten Gebieten nichts anderes bestimmt ist!

Gülle, Jauche, etc. sind nur solange als Düngung anzusehen, als deren Nährstoffe, von den Pflanzen aufgenommen werden können!



**Steiermärkische  
Berg- und Naturwacht**

Natur- und Umweltschutz durch Aufklären – Pflegen - Überwachen